



BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 31/17

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 30 2016 022 728.8

hat der 30. Senat (Marken- und Design-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 11. April 2019 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Prof. Dr. Hacker sowie der Richter Merzbach und Dr. Meiser

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Bezeichnung

Vitalfarben

ist am 8. August 2016 für die Waren

„Klasse 02: Anstrichmittel, Farben, Firnisse, Lacke; Rostschutzmittel; Holz-konservierungsmittel; Grundierungsmittel als Anstrichfarbe; Holzschutzmittel; Färbemittel; Beizen, insbesondere Beizen für Holz; Verdünnungsmittel für sämtliche vorgenannte Waren; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler; Beschichtungsmittel aus Kunststoff als Paste und flüssig für Oberflächen aus Holz und Metall zum Schutz gegen Feuchtigkeit; streichfähige Makulatur

Klasse 03: Wasch- und Bleich-, Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel für das Maler- und Stuckateurhandwerk; Abbeizmittel

Klasse 19: Baumaterialien [nicht aus Metall, soweit in Klasse 19 enthalten]; Fassadenmörtel; Verputzmittel; Edelputz; Streichputz; Fertigmörtel; Putzfüllmittel; Baukalk; Estrich; Spachtelmassen für Bauzwecke; Asphalt, Pech und

Bitumen; Spachtelmassen zum Glätten und Ausbessern eines rauen Untergrundes [Anstrichmittel]“

zur Eintragung als Wortmarke in das beim Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register angemeldet worden.

Die Markenstelle für Klasse 2 des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung wegen absoluter Schutzhindernisse nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG beanstandet und sodann durch einen Beamten des gehobenen Dienstes mit Beschluss vom 27. September 2016, teilweise, nämlich für die Waren

„Klasse 02: Anstrichmittel, Farben, Firnisse, Lacke; Rostschutzmittel; Holzkonservierungsmittel; Grundierungsmittel als Anstrichfarbe; Holzschutzmittel; Färbemittel; Beizen, insbesondere Beizen für Holz; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler; Beschichtungsmittel aus Kunststoff als Paste und flüssig für Oberflächen aus Holz und Metall zum Schutz gegen Feuchtigkeit; streichfähige Makulatur

Klasse 19: Baumaterialien [nicht aus Metall, soweit in Klasse 19 enthalten]; Fassadenmörtel; Verputzmittel; Edelputz; Streichputz; Fertigmörtel; Putzfüllmittel; Spachtelmassen für Bauzwecke; Spachtelmassen zum Glätten und Ausbessern eines rauen Untergrundes [Anstrichmittel]“

wegen fehlender Unterscheidungskraft (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG) zurückgewiesen.

Auf die Erinnerung der Anmelderin wurde mit Beschluss der Markenstelle vom 7. Juni 2017 der vorgenannte Beschluss teilweise aufgehoben, soweit in diesem die Anmeldung für die Waren

„Klasse 02: Rostschutzmittel; Holzkonservierungsmittel; Beizen, insbesondere Beizen für Holz; Verdünnungsmittel für Rostschutzmittel; Holzkonservierungsmittel; Beizen, insbesondere Beizen für Holz“

zurückgewiesen worden war.

Die weitergehende Erinnerung wurde zurückgewiesen mit der Begründung, dass das sprachüblich aus Wörtern der deutschen Alltagssprache zusammengesetzte Anmeldezeichen von den angesprochenen breiten Verkehrskreisen sowie Fachkreisen aus dem Malergewerbe, privaten Bauherren und Heimwerkern als beschreibender Hinweis auf Art, Zweck und Beschaffenheit der in Frage stehenden Waren verstanden werde, nämlich dass diese über lebendige, kräftige Farben verfügten bzw. damit zu tun hätten. In Zusammenhang mit den zurückgewiesenen Waren liege auch allein ein Verständnis in vorgenanntem Sinne nahe, so dass es nicht darauf ankomme, ob der Bestandteil „vital“ neben „lebendig, lebhaft“ auch über andere Bedeutungen verfüge. Unerheblich sei ferner, ob „vital“ häufig in Zusammenhang mit Gesundheitsprodukten und Lebensmitteln verwendet werde.

Zudem werde **Vitalfarben** bereits in verschiedenen Zusammenhängen verwendet, und zwar nicht nur von der Anmelderin, so dass dieser Begriff vom Verkehr nicht mit einem bestimmten Unternehmen, etwa dem der Anmelderin, in Verbindung gebracht werde.

Die von der Anmelderin zitierten Voreintragungen böten keinen Anlass für eine abweichende Beurteilung.

Ob der Eintragung des angemeldeten Zeichens in Bezug auf die zurückgewiesenen Waren auch das Schutzhindernis nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG entgegenstehe, könne offen bleiben.

Gegen diese Beurteilung richtet sich die Beschwerde der Anmelderin, mit der sie im Wesentlichen geltend macht, dass ein Verständnis von „Vitalfarben“ in dem von der Markenstelle angenommenen Sinne eine ausgiebige Interpretation erfordere.

So werde der Bestandteil „Vital“ nicht branchenüblich für die beanspruchten Waren benutzt, sondern mit Waren und Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit und Ernährung in Verbindung gebracht. Dieser Bereich habe nicht das Geringste mit den beanspruchten Waren gemein, bei welchen es sich um chemische, konstruktive Massenwaren handele. Von einem produktbeschreibenden Charakter des Begriffs „Vital“ oder des Zeichens **Vitalfarben** in Bezug auf die beanspruchten Waren könne daher keine Rede sein. Vielmehr werde **Vitalfarben** in Kombination mit den beanspruchten Waren eher als Phantasiewort wahrgenommen, jedenfalls erfordere ein beschreibendes bzw. sachbezogenes Verständnis von **Vitalfarben** in Bezug auf die zurückgewiesenen Waren einen erheblichen Interpretationsaufwand. **Vitalfarben** sei somit geeignet, beim Verkehr eine betriebliche Herkunftsvorstellung zu wecken.

Dementsprechend seien auch im vorliegend relevanten Warenbereich eine Reihe Marken mit den Bestandteilen „Vital“ bzw. „Farbe(n)“ eingetragen worden.

Da der Verkehr dem angemeldeten Zeichen keinen unmittelbar beschreibenden Begriffsinhalt entnehmen könne, fehle es auch an einem Freihaltebedürfnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.

Die Anmelderin beantragt sinngemäß,

die Beschlüsse der Markenstelle für Klasse 2 des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 27. September 2016 und vom 7. Juni 2017 insoweit aufzuheben, als die Anmeldung zurückgewiesen worden ist.

Der Senat hat der Anmelderin mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 11. April 2019, welche auf den von ihr hilfsweise gestellten Antrag anberaumt worden war, Rechercheergebnisse übersandt. Die Anmelderin hat mit Schriftsatz vom 3. April 2019 beantragt, den Termin zur mündlichen Verhandlung vom 11. April 2019 aufzuheben und im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen

II.

Die Beschwerde ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Zunächst ist anzumerken, dass die zu Klasse 2 beanspruchten „Holzschutzmittel“ nicht beschwerdegegenständlich sind. Denn mit dem Erinnerungsbeschluss vom 7. Juni 2017 sollte der Erstprüferbeschluss vom 27. September 2016 offenbar auch insoweit aufgehoben werden, als darin die Anmeldung für „Holz**schutz**mittel“ zurückgewiesen worden ist, welche im Tenor des Erinnerungsbeschlusses offenbar irrtümlich – wie die doppelte Benennung im Tenor verdeutlicht – als „Holz**kon-**servierungsmittel“ bezeichnet worden sind. Zudem ist auf Seite 6 des Erinnerungsbeschlusses ausdrücklich erwähnt, dass die angemeldete Marke für „Holzschutzmittel“ schutzfähig ist. Weiterhin sind im Tenor des Erinnerungsbeschlusses die Waren „Beizen, insbesondere ...“ doppelt aufgeführt.

Zudem geht die im Erinnerungsbeschluss angeordnete Aufhebung des Erstprüferbeschlusses in Bezug auf „Verdünnungsmittel für Rostschutzmittel“ ins Leere, da hinsichtlich der beanspruchten „Verdünnungsmittel für alle vorgenannten Waren“ seitens des Erstprüfers überhaupt keine Zurückweisung erfolgt ist.

Verfahrensgegenständlich ist daher die mit den angefochtenen Beschlüssen erfolgte Teilzurückweisung der Anmeldung in Bezug auf die Waren

„Klasse 02: Anstrichmittel, Farben, Firnisse, Lacke; Grundierungsmittel als Anstrichfarbe; Färbemittel; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler; Beschichtungsmittel aus Kunststoff als Paste und flüssig für Oberflächen aus Holz und Metall zum Schutz gegen Feuchtigkeit; streichfähige Makulatur

Klasse 19: Baumaterialien [nicht aus Metall, soweit in Klasse 19 enthalten]; Fassadenmörtel; Verputzmittel; Edelputz; Streichputz; Fertigmörtel; Putzfüllmittel; Spachtelmassen für Bauzwecke; Spachtelmassen zum Glätten und Ausbessern eines rauen Untergrundes [Anstrichmittel]“.

Insoweit hat die Beschwerde aber keinen Erfolg, da es der angemeldeten Wortmarke **Vitalfarben** in Bezug auf diese Waren an Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG fehlt. Die Markenstelle hat die Anmeldung daher insoweit zu Recht zurückgewiesen (§ 37 Abs. 1 MarkenG).

1. Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG ist die einem Zeichen innewohnende (konkrete) Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel aufgefasst zu werden, das die von der Anmeldung erfassten Waren oder Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend kennzeichnet und diese somit von denjenigen anderer Unternehmen unterscheidet (vgl. z. B. EuGH GRUR 2012, 610 (Nr. 42) – Freixenet; GRUR 2008, 608, 611 (Nr. 66) - EUROHYPO; BGH GRUR 2015, 173, 174 (Nr. 15) – for you; GRUR 2014, 565, 567 (Nr. 12) – smartbook; GRUR 2013, 731 (Nr. 11) – Kaleido; GRUR 2012, 1143 (Nr. 7) – Starsat, jeweils m. w. N.). Denn die Hauptfunktion einer Marke besteht darin, die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten (vgl. etwa EuGH GRUR 2010, 1008, 1009 (Nr. 38) – Lego; GRUR 2008, 608, 611 (Nr. 66) – EUROHYPO; GRUR 2006, 233, 235, Nr. 45 - Standbeutel; BGH GRUR 2015, 173, 174 (Nr. 15) – for you; GRUR 2009, 949 (Nr. 10) – My World). Da allein das Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft ein Eintragungshindernis begründet, ist nach der Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofes ein großzügiger Maßstab anzulegen, so dass jede auch noch so geringe Unterscheidungskraft genügt, um das Schutzhindernis zu überwinden (vgl. BGH GRUR 2015, 173, 174 (Nr. 15) – foryou; GRUR 2014, 565, 567 (Nr. 12) – smartbook; GRUR 2012, 1143 (Nr. 7) – Starsat; GRUR 2012, 270 (Nr. 8) – Link economy). Maßgeblich für die Beurteilung der Unterscheidungskraft sind einerseits die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen und andererseits die Auffassung der beteiligten inländischen Verkehrskreise, wobei auf die Wahrnehmung des Handels und/oder des normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers bzw. -abnehmers der fraglichen Produkte abzustellen ist (vgl. EuGH GRUR 2006, 411, 412 (Nr. 24) - Matratzen Concord/Hukla).

Hiervon ausgehend besitzen Marken insbesondere dann keine Unterscheidungskraft, wenn ihnen die maßgeblichen Verkehrskreise im Zeitpunkt der Anmeldung des Zeichens (vgl. BGH GRUR 2013, 1143, Nr. 15 – Aus Akten werden Fakten) lediglich einen im Vordergrund stehenden beschreibenden Begriffsinhalt zuordnen (vgl. EuGH GRUR 2004, 674, 678, Nr. 86 – Postkantoor; BGH GRUR 2014, 1204, 1205, Nr. 12 – DüsseldorfCongress; GRUR 2012, 270, 271, Nr. 11 – Link economy; GRUR 2009, 952, 953, Nr. 10 – DeutschlandCard). Darüber hinaus kommt nach ständiger Rechtsprechung auch solchen Zeichen keine Unterscheidungskraft zu, die sich auf Umstände beziehen, welche die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen zwar nicht unmittelbar betreffen, durch die aber ein enger beschreibender Bezug zu diesen hergestellt wird (vgl. BGH GRUR 2014, 1204, 1205, Nr. 12 – DüsseldorfCongress; GRUR 2012, 1143, 1144, Nr. 9 – Starsat; GRUR 2010, 1100, Nr. 23 – TOOOR!; GRUR 2006, 850, 855, Nr. 28 f. – FUSSBALL WM 2006).

2. Nach diesen Grundsätzen entbehrt die Wortkombination **Vitalfarben** für Waren, die - wie hier - im Zusammenhang mit farblicher Raumgestaltung stehen können, jeglicher Unterscheidungskraft im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG.

a) Mit den hier maßgeblichen Waren werden Fachverkehrskreise und allgemeine Verkehrskreise angesprochen, wobei es sich um Produkte handelt, die mit Bedacht und auch nach fachkundiger Beratung erworben oder nachgefragt werden.

b) Das (lexikalisch nicht nachweisbare) Anmeldezeichen „Vitalfarben“ setzt sich aus den Wörtern "vital" und "farben" zusammen. Das Wort "vital" ist ein Eigenschaftswort des Deutschen und bedeutet u. a. "lebendig, frisch, kräftig". Die Kombination mit dem Substantiv „Farben“ als Pluralform des Substantivs „Farbe“, welches die umgangssprachliche Bezeichnung für farbgebende Stoffe ist (vgl. DUDEN-online zu „Farbe“), wird der Verkehr sofort und ohne weiteres i. S. von „lebendige/frische/kräftige Farben“ verstehen (vgl. für die englische Variante „VITAL COLORS“ BPatG 24 W (pat) 146/98 v. 16. März 1999 – VITAL COLORS).

Hergeleitet aus dem Bereich der Farbtherapie/Farbpsychologie wird Farben/Farbtönen eine Wirkung auf die menschliche Psyche und den Organismus zugeschrieben (vgl. BPatG PAVIS PROMA, Beschluss vom 20. November 2014, 30 W (pat) 530/13 – WohlFühlFarben). Dabei werden als „lebendige/vitale Farben“ seit jeher auf Grundlage einer (übertragenen) Bedeutung von „lebendig/vital“ i. S. von „lebhaft, munter, voll Leben“ (vgl. DUDEN-online zu „lebendig“) solche farbgebenden Stoffe bezeichnet, die, wie z. B. intensive Rot- und Orange-Töne, aktivierend, stimulierend und anregend wirken. Beispielhaft verwiesen werden kann insoweit auf die der Anmelderin mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung als Anlagen 1 und 2 übersandten Fundstellen <https://alpina-farben.de/farbrezept/einfach-lebendig/> v. 28. Februar 2014, in welcher es u. a. heißt „Intensive Rot- und Orange-Töne wirken aktivierend, stimulierend und anregend. Ein Farbrezept, das für gute Stimmung sorgt und zum Feiern und Lachen einlädt. Das Alpina Farbrezept „einfach lebendig“ eignet sich besonders für: ...“ sowie ferner auf die Internetseite <https://www.optikunde.de/farbe/gruen.php> v. 17. Juni 2015 betreffend die Farbe „Grün“: „Grün ist die Farbe der Pflanzen und damit des Lebens und Wachstums. Grün ist lebendig, anregend und kraftvoll.“

Die Verwendung der Begriffe „vital/lebendig“ in Zusammenhang mit den vorliegend relevanten Waren war und ist damit entgegen der Auffassung der Anmelderin keineswegs ungewöhnlich bzw. interpretationsbedürftig; vielmehr beschränken sich die bedeutungsgleichen Begriffe „vital“ und „lebendig“ auf einen für den Verkehr sofort verständlichen Hinweis auf bestimmte, zumeist helle Farbtöne, denen eine belebende, lebhaftere o. ä. Wirkung beigemessen wird.

c) Vor diesem Hintergrund wurde die Begriffskombination „Vitalfarben“ von den vorliegend angesprochenen breiten Verkehrskreisen aus dem Bereich Heimwerker und Maler und in diesen Bereichen tätigen Fachkreisen auch bereits zum Anmeldezeitpunkt in naheliegender und im Vordergrund stehender Weise als Sachhinweis bzw. als eine allgemeine Angabe mit engem beschreibendem Bezug dahin verstanden wird, dass Waren angeboten werden, die ihrer farblichen Beschaffenheit nach vital und lebendig wirken bzw. eine „lebendige Farbgestaltung“ aufweisen und/oder zu dieser beitragen können.

aa) Dies trifft zuerst für die folgenden zurückgewiesenen Waren der Klasse 2

„Anstrichmittel; Farben; Firnisse; Lacke; Grundierungsmittel als Anstrichfarbe; Färbemittel; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateur, Drucker und Künstler, Beschichtungsmittel aus Kunststoff als Paste und flüssig für Oberflächen aus Holz und Metall zum Schutz gegen Feuchtigkeit; streichfähige Makulatur“

zu, denn die „Vitalität/Lebendigkeit“ i. S. einer vitalen, lebendigen Wirkung des jeweiligen Farbtons stellt für diese Waren - die sämtlich der Farbgebung dienen oder hierzu beitragen können - ein wesentliches Produktmerkmal dar (vgl. dazu die bereits genannte, den vorliegenden Warenbereich betreffende Fundstelle <https://alpina-farben.de/farbrezept/einfach-lebendig/> v. 28. Februar 2014, in welcher es u. a. heißt „Intensive Rot- und Orange-Töne wirken aktivierend, stimulierend und anregend. Ein Farbrezept, das für gute Stimmung sorgt und zum Feiern

und Lachen einlädt. Das Alpina Farbrezept „einfach lebendig“ eignet sich besonders für: ...“ sowie ferner <https://www.maler-scharrer.de/Leistungsspektrum/Farbenverkauf- u. Farbmischservice> v. 5. März 2015 – der Anmelderin als Anlage 4 zur Ladung übersandt - : „IHR Wunschfarbton! Sofort zum Mitnehmen - Weißfarben, Zarte Farben, Dezente Farben, Lebendige Farben, Tiefe Farben“). Das Anmeldezeichen beschreibt insoweit sowohl ein wesentliches Beschaffenheitsmerkmal als auch den Bestimmungszweck (nämlich eine „vitale/lebendige“ Farbwirkung herbeizuführen) der genannten Waren unmittelbar.

bb) Ebenso können auch für die Erwerber von (farbigen) „Baumaterialien [nicht aus Metall, soweit in Klasse 19 enthalten]; Fassadenmörtel; Verputzmittel; Edelputz; Streichputz; Fertigmörtel; Putzfüllmittel; Spachtelmassen für Bauzwecke; Spachtelmassen zum Glätten und Ausbessern eines rauen Untergrundes [Anstrichmittel]“ in Klasse 19 gerade auch deren Farbton und Farbwirkung wesentliche Produkteigenschaften darstellen, so dass sich **Vitalfarben** auch insoweit in einer werblich-anpreisenden Beschaffenheitsangabe erschöpft.

cc) Zu den weiterhin in Klasse 2 beanspruchten Waren „Naturharze im Rohzustand;“ besteht zumindest ein die Unterscheidungskraft gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG ausschließender enger beschreibender Bezug, da diese im Bereich von Lacken und Farben übliche Inhaltsstoffe darstellen, welche auch als Zusatz im Malereibedarf in Betracht kommen. Mithin ist hier ein enger funktionaler Zusammenhang gegeben, der insoweit zu einem engen beschreibenden Bezug des angemeldeten Zeichens führt (vgl. BPatG PAVIS PROMA, Beschl. v. 23. April 2013, 25 W (pat) 62/12 – Macchiato).

Für das Verständnis im genannten Sinn („lebendige/vitale Farben“) bedarf es entgegen der Auffassung der Anmelderin keiner analysierenden, mehrere differenzierende Gedankenschritte erfordernden Betrachtungsweise und auch keines vertieften Nachdenkens, um diesen rein sachlichen Bezug zwischen dem angemeldeten Zeichen und den versagten Waren zu erkennen und zu erfassen. Viel-

mehr drängt sich ein Sachhinweis im Zusammenhang mit den genannten Waren geradezu auf.

3. Soweit die Anmelderin auf Voreintragungen, insbesondere mit den Wörtern „Vital“ und „Farbe“ Bezug nimmt, entfalten in rechtlicher Hinsicht selbst identische oder vergleichbare Voreintragungen keine Bindungswirkung (vgl. EuGH GRUR 2009, 667 Nr. 18 - Bild.t.-Online.de m. w. N.; BGH GRUR 2008, 1093 Nr. 8 - Marlene-Dietrich-Bildnis; BGH GRUR 2011, 230 - SUPERgirl; BGH MarkenR 2011, 66 - Freizeit Rätsel Woche). Die Frage der Schutzfähigkeit einer angemeldeten Marke ist keine Ermessensentscheidung, sondern eine gebundene Entscheidung, die allein anhand des Gesetzes und nicht auf der Grundlage einer vorherigen Entscheidungspraxis zu beurteilen ist.

4. Die angemeldete Marke ist damit in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Waren nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG von der Eintragung ausgeschlossen, so dass die Beschwerde zurückzuweisen war.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht der Anmelderin das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,

4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich einzulegen.

Prof. Dr. Hacker

Merzbach

Dr. Meiser

prä